

VIII. (Letztes Evangelium von einem commemorierten Feste.) Das reformierte Meßbuch des Jahres 1920 hat eine Neuerung gebracht, über deren Begründung und Auswirkung manchem der Leser ein kurzer Bericht wohl erwünscht sein dürfte. Während früher an Stelle des Johannes-Evangeliums nur das Evangelium eines commemorierten Temporal-Offiziums (Sonntag, Ferie oder Vigilie) gelesen wurde, ist dieses Recht jetzt auch Festen, Oktaven und selbst Votivmessen gegeben worden. Die weitere Ausdehnung, welche der frühere Gebrauch gefunden hat, hängt mit der Tendenz zusammen, alle Texte, die von dem gerade begangenen oder auch nur commemorierten Feste direkt (nicht nur allegorisch) handeln, auch möglichst vollständig zur Verlesung zu bringen. Darum mußten von früher die Hymni historici eines Festes, wenn sie in der ihnen zugewiesenen Hore nicht zur Verwendung kommen konnten, in eine andere Hore versetzt und gegebenenfalls zwei derselben in einen zusammengezogen werden; ebenso mußten die in den ersten Vespern etwa verhinderten antiphonae propriae eines Festes in die zweiten verschoben werden, wenn diese sonst nur die Laudes-Antiphonen wiederholen würden. Die Biographie des Festheiligen, wie sie bei den simplicia als dritte, bei den höheren Offizien meist als 4. bis 6. Lektion gelesen wird, mußte schon immer bei Verhinderung des Festes, wenn nur möglich, als neunte Lektion in das Tagesoffizium eingeschoben werden und sind dafür bei der neben anderen Zwecken auch auf Verkürzung hinielenden Brevierform von 1913 die lectiones contractae für die Duplicia und Semiduplicia (statt der früheren Praxis ex tribus fit una) geschaffen worden.<sup>1)</sup> Für Feste hatte sich also, wie eben gezeigt, die oben genannte Tendenz bisher nur im Offizium und nicht in der heiligen Messe ausgewirkt. Bei der Reform 1920 hat man sie nun konsequenterweise auch auf die Messe ausgedehnt. Eine Anzahl Feste haben ja ein evangelium proprium, bezw. historicum, welches den Festgegenstand behandelt oder den gefeierten Heiligen erwähnt. Falls nun ein solches Offizium nur commemoriert wird und nicht schon ein Evangelium von einem ebenfalls commemorierten Temporaloffizium zu lesen ist, wird dieses evangelium proprium festi als letztes Evangelium genommen. So ist im Kapitel 9 der neuen Additiones et variationes in Rubricis Missalis bestimmt worden. Über die Durchführung der Bestimmung haben dann freilich noch längere Zeit Zweifel bestanden, denen nach zweijährigem Schwanken durch das Decretum generale vom

<sup>1)</sup> Für die simplifizierten *Diözesan-Feste* darf (nebenbei gesagt) wohl der Diözesanbischof die Form der lectio contracta aus den Festlektionen ohne besondere Genehmigung von Rom selbst zusammenstellen lassen, die dann zweckmäßig im Diözesan-Proprium abgedruckt wird.

29. April 1922 ein Ende gemacht wurde. Es gilt darnach die obige Bestimmung zunächst von allen Festen des Herrn, deren Evangelium ja immer entweder das Festereignis selber schildert oder das Festobjekt wenigstens berührt, wie es an den beiden Kreuzfesten der Fall ist (3. Mai: *exaltari oportet Filium hominis*; 14. September: *ego si exaltatus fuero a terra, omnia traham ad meipsum*). Nur das Kirchweihfest, welches auch als Fest des Herrn betrachtet wird, macht eine Ausnahme, da das Wort des Festevangeliums: *hodie salus huic domui facta est*, nur die allegorische Anwendung des vom Zachäus-Hause gesprochenen Herrenwortes ist. Unter den Marienfesten trifft Ähnliches zu beim Himmelfahrtsfeste, dessen Evangelium uns ja die Maria zu Bethanien vorführt. Sodann gelten als *evangelia stricte propria* die der Engelfeste, des heiligen Johannes des Täuflers, des heiligen Josef, der heiligen zwölf Apostel, der Unschuldigen Kinder, der heiligen Maria Magdalena und der heiligen Martha, und der im appendix des Meßbuches stehenden *Commemoratio omnium sanctorum Summorum Pontificum*. Dazu wird man die noch in einzelnen Diözesen *ex indulto* mit *missa propria* gefeierten Feste der heiligen Eltern Johannes des Täuflers, Zacharias und Elisabeth, des heiligen Lazarus und des guten Schächers rechnen dürfen. Diese Liste bedarf nun noch eines Kommentares zu einzelnen Stellen. Bei den Engelsfesten ist die eigentlich nur von den Schutzengeln gesprochene Stelle *angeli eorum semper vident faciem Patris* für die zwei Michaelisfeste am 8. Mai und 29. September als *proprium festi celebrati* etwas weit gefaßt; ebenso werden nicht alle Exegeten dem zustimmen, daß der am Rafaelsfeste genannte Engel vom Teiche Bethesda der Festheilige sei. Bei den Festen Johannes des Täuflers und des heiligen Josef bestehen keine Zweifel; es tauchen aber solche mannigfach wieder auf bei den zwölf Aposteln, das sind die „Elfe“ mit Matthias, nicht aber Paulus und Barnabas. Petrus, Andreas, Thomas, Johannes, Jakobus der Ältere, Philippus und Matthäus sind in ihren Festevangelien ausdrücklich genannt, bei den übrigen fünf ist die Beziehung aber eine sehr allgemeine. Jakobus der Jüngere, der mit Philippus gemeinsam gefeiert wird, sei dabei außeracht gelassen. Am Bartholomäustage ist der Heilige nur bei der Aufzählung aller Apostel anläßlich des Berichtes ihrer Auserwählung mit aufgeführt, am Feste Simon und Judas wird als Evangelium eine Stelle aus der Abschiedsrede Jesu am Gründonnerstag-Abend gelesen, die an alle Apostel gerichtet war; und besondere Schwierigkeit macht es, die Beziehung des Evangeliums am 24. Februar zum heiligen Matthias zu finden. Es sind dafür sechs Verse aus dem 11. Kapitel des Matthäus-Evangeliums gewählt, bei denen die Angeredeten gar nicht bezeichnet sind

und die auch in ihrem Inhalt nicht auf die Apostel allein hindeuten. Es stellen also wohl die bis jetzt getroffenen Bestimmungen noch nicht eine endgültig befriedigende Lösung der Frage dar.

Neben den Festen selbst ist die neue Regel auch auf die Oktavmessen anzuwenden, wenn diese ein vom Festevangelium verschiedenes Evangelium haben, wie es bei der Oster- und Pfingstoktave und innerhalb der Oktave wie am Oktavtag von Peter und Paul der Fall ist. Wenn also z. B. in die Osteroktav die Markusprozession fällt, wird in der Rogationsmesse das eintreffende Osterevangelium am Ende gelesen werden müssen. Das in der Peter-Pauls-Oktav sich wiederholende Evangelium wird aber nur einmal, an dem Tage, an dem es zum erstenmal eintrifft, berücksichtigt.

Eine auf den ersten Blick etwas überraschende Neuerung ist die dritte, oben schon genannte Bestimmung, daß auch das Evangelium einer kommemorierten Motivmesse am Ende gelesen wird, wenn die in der betreffenden Motivmesse gefeierte Person zu den oben bei den Festen genannten Personen gehört, also bei den Votiven de Ssmo, de S. Cruce, de Beata u. s. w., und gerade diese dritte Regel wird öfter von den einzelnen nach eigener Entscheidung angewendet werden müssen, während für den ersten und zweiten Fall im Direktorium die Anweisung gegeben ist. Wer z. B. am festlosen Sonnabend, wo entsprechend dem Officium B. M. V. in Sabbato die Votiva de Beata Tagesmesse ist, eine andere Motivmesse, z. B. eine Brautmesse liest, muß das Evangelium de Beata am Ende nehmen. Wird beim 40stündigen Gebet an einem privilegierten Sonntag bei der Tagesmesse die sonst zu lesende Votiva de Ssmo rubrikengemäß nur kommemoriert, so hat diese Messe das Sakramentsevangelium am Ende. Trifft der Herz-Jesu-Freitag in die Pfingstoktav, so ist bekanntermaßen die Oktavmesse mit der Oratio Ss. Cordis Jesu sub una clausula zu nehmen und das Evangelium aus der Herz-Jesu-Messe ist dann statt des Johannes-Evangeliums zu lesen. Diese Regel gilt aber, was aus den angeführten Beispielen schon hervorgeht, nur für die Fälle, in denen die oratio de Votiva eine *sonst vorgeschriebene ganze* Motivmesse vertritt. Wird eine solche oratio votiva nur ex devotione an Simplextagen zu den anderen vorgeschriebenen Orationen noch hinzugefügt, dann hat sie auf das letzte Evangelium keinen Einfluß.

Bemerkt sei zum Schlusse noch, daß in den neuesten Meßbuchausgaben alle evangelia stricte propria zur Behebung jeden Zweifels und zur Erinnerung für den Liturgen am Kopfe mit dem Buchstaben P bezeichnet sind.

Breslau.

Domdechant Dr. Buchwald.